



**Satzung über die Kosten für das Verfahren
zur Eintragung in die Berufsverzeichnisse**

**in der Fassung vom 25. November 2013
(StAnz. S. 1901)**

§ 1 Geltungsbereich

In dem Verfahren zur Eintragung in die Berufsverzeichnisse (§ 4 ArchG Rh-Pf) werden Gebühren nur nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebühren

(1) Gebühren sind im Rahmen des Verfahrens zur Eintragung in die Berufsverzeichnisse (§ 4 ArchG Rh-Pf) für die Tätigkeit zu erheben, die durch den Antrag auf Eintragung in die Berufsverzeichnisse veranlasst sind oder die von Amts wegen erforderlich werden.

(2) Für Antrag und Verfahren vor dem Eintragungsausschuss werden folgende Gebühren erhoben:

1. unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 ArchG Rh-Pf
420,00 Euro
2. unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 ArchG Rh-Pf
890,00 Euro
3. unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 7 ArchG Rh-Pf
890,00 Euro
4. unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 8 ArchG Rh-Pf
190,00 Euro
5. für die Anhörung des Antragstellers vor dem Eintragungsausschuss
130,00 Euro
6. für die Beweiserhebung
130,00 Euro
7. unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 ArchG Rh-Pf
190,00 Euro

8. für die Löschung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 ArchG Rh-Pf
250,00 Euro bis 630,00 Euro
9. unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 ArchG Rh-Pf
420,00 Euro
10. unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 ArchG Rh-Pf
190,00 Euro
11. für Änderungen gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2, § 9 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 6 und § 10, Abs. 3 i.V.m. § 10 Abs. 7 ArchG Rh-Pf
160,00 Euro

(3) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird. Bei Rücknahme eines Antrages wird die Hälfte der zu zahlenden Gebühr erstattet.

(4) Für die Bemessung der Gebühren nach Rahmensätzen im Einzelfall ist zu berücksichtigen

1. der mit der Tätigkeit verbundene Aufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Tätigkeit für den Gebührenschuldner.

§ 3 Auslagen

Auslagen (zum Beispiel Gutachten, Prüfungsverfahren, Übersetzungen etc.) sind vom Gebührenschuldner zu erstatten.

§ 4 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit die Tätigkeit auf Antrag vorgenommen wird, mit Eingang des Antrages bei der Architektenkammer Rheinland-Pfalz, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 5 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet

1. wer die Tätigkeit des Eintragungsausschusses der Architektenkammer veranlasst oder zu wessen Gunsten oder Interessen sie vorgenommen wird,
2. wer durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Eintragungsausschuss der Architektenkammer die Zahlung der Kosten übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner. Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung haften neben der GmbH als Gesamtschuldner.

§ 6 Kostenfestsetzung

(1) Die Kosten werden von der Geschäftsstelle der Architektenkammer Rheinland-Pfalz von Amts wegen schriftlich festgesetzt. Aus der Kostenfestsetzung muss ersichtlich sein

1. die kostenerhebende Stelle
2. der Kostenschuldner
3. die kostenpflichtige Tätigkeit
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache durch den Eintragungsausschuss der Architektenkammer Rheinland-Pfalz nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das gleiche gilt für die Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlasste Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind.

(3) Eine Gebühr für die Kostenfestsetzung wird nicht erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Die Kosten werden mit der Zustellung der Kostenfestsetzung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 8 Vorschusszahlung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Bei Tätigkeiten, die auf Antrag vorzunehmen sind, kann von dem zur Zahlung der Kosten Verpflichteten die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangt werden.

(2) Urkunden und sonstige Schriftstücke können bis zur Bezahlung der geschuldeten Kosten zurückbehalten oder an den Kostenschuldner unter Nachnahme des Kostenbetrages übersandt werden.

§ 9 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen auf Zahlung von Gebühren und Auslagen gilt sinngemäß § 59 der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz (LHO) vom 20. Dezember 1971 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit dem Ablauf der Verjährungsfrist erlischt der Anspruch.

(2) Ansprüche auf Rückerstattung von Kosten verjähren in drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(3) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch innerhalb der letzten sechs Monate der Frist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann.

(4) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung im Konkurs und durch Ermittlungen des Kostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen.

(5) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(6) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

Letzte Änderungssatzung ausgefertigt am
25. November 2013

Der Präsident

Gerold Reker

§ 11 Rechtsbehelfe

(1) Die Kostenfestsetzung kann mit der Erinnerung angefochten werden, die binnen eines Monats nach Zugang der Kostenfestsetzung bei der Geschäftsstelle der Architektenkammer Rheinland-Pfalz eingegangen sein muss. Der Erinnerung kann die Geschäftsstelle der Architektenkammer Rheinland-Pfalz abhelfen. Hilft sie ihr nicht ab, so entscheidet der Eintragungsausschuss. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Die Erinnerung kann zu Protokoll der Geschäftsstelle der Architektenkammer Rheinland-Pfalz oder schriftlich bei dieser eingelegt werden.

(3) Wird die Erinnerung zurückgewiesen, so wird eine Gebühr von 50,00 Euro bis 200,00 Euro erhoben. Auslagen sind zu erstatten.

§ 12 Beitreibung

(1) Für die Beitreibung von Kostenforderungen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung. Vollstreckungsbehörde ist die Gemeindeverwaltung oder Gemeinde, in deren Gebiet der Kostenschuldner seinen Wohnsitz oder, wenn er im Geltungsbereich dieser Verordnung keinen Wohnsitz hat, seine Niederlassung hat. Die Architektenkammer übersendet ihr eine Ausfertigung der Kostenentscheidung.

(2) Die Gemeindeverwaltung erhält für ihre Aufgabe als Vollstreckungsbehörde neben den Vollstreckungskosten eine Hebegebühr von 4 v.H. des beizutreibenden Betrages.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2014, spätestens mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz in Kraft.
